



Dekret

Decreto

der Landesdirektorin
des Landesdirektors

della Direttrice provinciale
del Direttore provinciale

Nr.

N.

6300/2020

16.3 Amt für das Lehrpersonal - Ufficio Personale docente

Betreff:

Hengelhaupt Erika Marion - Anerkennung
der Berufsqualifikation zur Ausübung des
Berufs als Lehrperson an
deutschsprachigen Sekundarschulen I
Grades in der autonomen Provinz Bozen

Oggetto:

Hengelhaupt Erika Marion -
Riconoscimento del titolo di formazione
professionale ai fini dell'esercizio della
professione di docente nelle scuole
secondarie di I grado in lingua tedesca nella
provincia autonoma di Bolzano

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005, in geltender Fassung, über die Anerkennung von Berufsqualifikationen wurde in Italien mit dem gesetzesvertretenden Dekret vom 9. November 2007, Nr. 206, in geltender Fassung, übernommen. Der Artikel 5, Absatz 1, Buchstabe f), des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 206/2007 bestimmt, dass das Unterrichtsministerium zuständig ist, die Anträge zu erhalten und die Entscheidungen über die Anerkennung in Bezug auf Lehrpersonen an den Grund-, Mittel- und Oberschulen zu treffen.

Der Artikel 1, Absatz 190, des Gesetzes vom 13. Juli 2015, Nr. 107, überträgt der Autonomen Provinz Bozen die Ausübung der Aufgaben der Staatsverwaltung auf dem Sachgebiet der Anerkennung von in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Berufsqualifikationen zur Ausübung des Berufs als Lehrperson an Grund- und Sekundarschulen für jene Wettbewerbsklassen, die nur in der Autonomen Provinz Bozen vorhanden sind, oder die in deutscher Sprache an den deutschsprachigen Schulen der Autonomen Provinz unterrichtet werden.

Der Artikel 1 des Beschlusses der Landesregierung vom 29. September 2015, Nr. 1112, überträgt den Schulämtern und damit auch dem Deutschen Schulamt die Zuständigkeit, die Entscheidungen im Zusammenhang mit den Anträgen nach Maßgabe von Artikel 1, Absatz 190, des Gesetzes vom 13. Juli 2015, Nr. 107, zu treffen.

Der Artikel 3 des Beschlusses der Landesregierung vom 29. September 2015, Nr. 1112, sieht vor, dass der Schulamtsleiter mit Dekret über die Anerkennungsanträge zur Ausübung des Berufs als Lehrerin oder Lehrer an Grund- und Sekundarschulen befindet.

Der Artikel 7, Absatz 2, Buchstabe b) des Dekrets des Landeshauptmanns vom 15. Dezember 2017, Nr. 45 betreffend die Verordnung über die Gliederung, Benennung und Aufgaben der Deutschen Bildungsdirektion sieht vor, dass die Landesschuldirektorin die Befugnisse der Schulamtsleiterin ausübt.

Der Artikel 4 des Beschlusses der Landesregierung vom 29. September 2015, Nr. 1112, sieht die Begutachtung der Anträge durch eine schulämterübergreifende Kommission vor. Diese Kommission wurde mit Dekret der Landesschuldirektorin vom 11.11.2019, Nr. 22488/2019, ernannt.

Die Antragstellerin, Hengelhaupt Erika Marion, hat bei der Abteilung Bildungsverwaltung einen Antrag um berufliche Anerkennung der Lehrbefähigung in deutscher Sprache eingereicht.

Erika Marion Engelhaupt geb. Barucki, geboren am _____ in Burgstädt (D), deutsche Staatsbürgerin, hat das Lehramt für die Unterrichtsfächer Mathematik und Physik an der Technischen Hochschule Karl-Marx-Stadt in Chemnitz (D) absolviert und den akademischen Grad „Diplomlehrer“ erworben. Sie hat zudem die Erste und Zweite Staatsprüfung und das Referendariat für das Lehramt an Volks- und Realschulen in der Freien und Hansestadt Hamburg abgelegt. Die Antragstellerin verfügt damit in Hamburg über die Voraussetzungen den reglementierten Beruf als Lehrerin an Volks- und Realschulen auszuüben.

Die Antragstellerin ist deutscher Muttersprache und verfügt damit über die notwendigen Sprachkenntnisse im Sinne von Artikel 19 des Autonomiestatuts, das mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, genehmigt wurde.

Das Gutachten vom 16. April 2020 der schulämterübergreifenden Kommission, gemäß Artikel 3 des Beschlusses der Landesregierung vom 29. September 2015, Nr. 1112, sieht für die Anerkennung aufgrund der wesentlichen Unterschiede im Inhalt der in Deutschland absolvierten Ausbildung zum Erwerb der Berufsbefähigung als Lehrerin Ausgleichsmaßnahmen für die Anerkennung vor.

Dies alles vorausgeschickt verfügt die Landesschuldirektorin:

1. Die in Deutschland erworbene Berufsbefähigung für die Ausübung des Berufs als Lehrerin wird für den Unterricht an deutschsprachigen Schulen in Südtirol in der Wettbewerbsklasse **A028 Mathematik und Naturwissenschaften – Mittelschule** nach positiver Absolvierung der nachstehend angeführten Ausgleichsmaßnahmen anerkannt. Die Ausgleichsmaßnahmen werden vorgeschrieben, weil die Antragstellerin im Besitz einer Lehrbefähigung (Zweite Staatsprüfung) für das Lehramt in den Fächern Mathematik und Physik an Volks- und Realschulen (bis max. Schulstufe 10) ist und die Ausbildung bzw. Lehrbefähigung im Herkunftsland nicht die Fachbereiche Biologie und Chemie beinhaltet hat, die in den Inhalten der Eignungsprüfung angegeben sind. Für die Absolvierung der Ausgleichsmaßnahmen gilt das Wahlprinzip zwischen Eignungsprüfung und Anpassungslehrgang.

Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung besteht aus **drei Teilen**:

1) Schriftliche Arbeit aus Biologie und Chemie und Didaktik der Biologie und Chemie

Diese schriftliche Arbeit besteht in der Bearbeitung von Fragen inhaltlicher und methodisch-didaktischer Natur zur Biologie und Chemie mit Bezug auf die in den Rahmenrichtlinien des Landes (Beschluss der Landesregierung vom 19.01.2009, Nr.81 „Rahmenrichtlinien des Landes für die Festlegung der Curricula für die Grund- und Mittelschule an den autonomen deutschsprachigen Schulen in Südtirol.“) angeführten Kompetenzen, Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf die in der Folge für die mündliche Prüfung angeführten Punkte. Die Arbeit umfasst auch die kompetenzorientierte Aufbereitung eines Fachthemas für den Unterricht vorsehen.

2) Praktische Arbeit aus Biologie und Chemie

Die praktische Arbeit besteht in der Vorbereitung und Durchführung von zwei Versuchen aus den Bereichen Biologie bzw. Chemie mit Bezug auf die in den Rahmenrichtlinien des Landes (Beschluss der Landesregierung vom 19.01.2009, Nr.81) angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie die in der Folge sowie die in der Folge für das Kolloquium angeführten Punkte.

3) Mündliche Prüfung aus Biologie und Chemie

In der mündlichen Prüfung werden überprüft:

- Eingehende Kenntnis der Rahmenrichtlinien des Landes, insbesondere der fachlichen und fächerübergreifenden Richtlinien. (Beschluss der Landesregierung vom 19.01.2009, Nr.81 „Rahmenrichtlinien des Landes für die Festlegung der Curricula für die Grund- und Mittelschule an den autonomen deutschsprachigen Schulen in Südtirol.“)
- Fähigkeit, kompetenzorientierte Lerneinheiten für den naturwissenschaftlichen Unterricht zu entwickeln

- Fähigkeit, Formen der Beobachtung, der Lernprozessreflexion und -dokumentation sowie Formen der Leistungserhebung zu planen und entsprechende Kriterien zur Leistungsbewertung zu erstellen
- Kenntnis der rechtlichen Grundlagen zur Bewertung der Schülerinnen und Schüler an Südtirols Mittelschulen
- Fähigkeit zur Planung und Durchführung unterrichtsrelevanter Versuche aus Physik und Chemie und ihre schulpraktische Umsetzung
- Fähigkeit, Themenbereiche für fächerübergreifendes Lernen im naturwissenschaftlichen Unterricht auszuwählen und dazu Lerneinheiten zu entwickeln
- Fähigkeit zur Planung des Einsatzes der digitalen Medien im naturwissenschaftlichen Unterricht
- Sichere Beherrschung folgender Fachkompetenzen
 - Biologie und Chemie:***
 - *Versuche planen und durchführen, Versuchsbeschreibungen erstellen und die Ergebnisse deuten, Modelle nutzen, um physikalische und chemische Phänomene angemessen zu beschreiben*
 - *Physikalische, chemische und biologische Probleme erkennen und lösen, entsprechende Gesetze anwenden*
- Sichere Beherrschung folgender Fachinhalte aus **Biologie:**
 - die wichtigsten Bausteine der belebten Natur
 - die Zellen, die Organe und die Organsysteme des Menschen, der Tiere und der Pflanzen
 - Grundlagen der Genetik
 - Elemente der Mikrobiologie; nützliche und schädliche Mikroorganismen
 - Ökologie: Ökosysteme und ihre Teilsysteme; Organismen und Umwelt; Wechselwirkung zwischen den
 - Lebewesen; verschiedene Formen von Parasitismus und Symbiose sowie deren Auswirkungen.
 - Photosynthese und Atmung in der Biosphäre
 - Kreislauf der Stoffe und Energiefluss
 - Evolution und Entwicklung des Menschen
- Sichere Beherrschung folgender Fachinhalte aus **Chemie:**
 - Chemische Elemente und ihre Verbindungen, die für das Verständnis biologischer und geologisch-mineralogischer Phänomene unerlässlich sind
 - Chemische Reaktionen und deren Gesetzmäßigkeiten
 - Die wichtigsten organischen und anorganischen Verbindungen

Die Kommission setzt sich aus einer Schulführungskraft einer Mittelschule und aus zwei Lehrpersonen mit unbefristetem Auftrag in der Wettbewerbsklasse A028 zusammen.

Das Bestehen der schriftlichen und praktischen Prüfung ist Zugangsvoraussetzung zur mündlichen Prüfung.

Im Falle eines schriftlich begründeten Nichterscheinens der Kandidatin oder im Falle eines Nichtbestehens der Prüfung, kann die Prüfung nach dem Verstreichen einer Mindestfrist von 6 Monaten ein weiteres Mal wiederholt werden.

Anpassungslehrgang

Der Anpassungslehrgang kann an einer staatlichen oder gleichgestellten Mittelschule im Laufe eines Schuljahres in Form von selbst durchgeführter Unterrichtstätigkeit und von Hospitationen in den Bereichen Physik und Chemie im Ausmaß von mindestens 240 Stunden erfolgen. Die Hospitationen dürfen einschließlich dokumentierter Vor- und Nachbereitung das Ausmaß von 20 Stunden pro Schuljahr nicht überschreiten. Dabei muss Frau Hengelhaupt von einer Tutorin/einem Tutor, Lehrperson der Wettbewerbsklasse A028 mit unbefristetem Auftrag, begleitet werden. Am Ende des Anpassungslehrgangs nimmt die Schulführungskraft der Schule, an der der Anpassungslehrgang durchgeführt wurde, eine Bewertung vor, die sich auf das Gutachten der Tutorin/des Tutors stützt. Die Tätigkeiten, die Frau Hengelhaupt im Rahmen dieses Anpassungslehrganges ausübt, dürfen keinesfalls vergütet werden.

Im Falle einer negativen Bewertung kann der Anpassungslehrgang ein weiteres Mal wiederholt werden.

2. Die in Deutschland erworbene Berufsbefähigung wird für die Ausübung des Berufs als Lehrerin an deutschsprachigen Schulen in Südtirol in der Wettbewerbsklasse **A020 Physik, A026 Mathematik, A027 Mathematik und Physik** und **A047 Angewandte Mathematik** nicht anerkannt, da die Antragstellerin im Besitz einer Lehrbefähigung (Zweite Staatsprüfung) für das Lehramt in den Fächern Mathematik und Physik an Volks- und Realschulen (bis max. 10. Schulstufe) ist. Sie besitzt im Herkunftsland keine Berufsqualifikation für den Unterricht an Oberschulen (Triennium, 11. bis 13. Schulstufe). Die Anerkennung als Lehrbefähigung ist somit nicht möglich.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 45 Tagen ab Erhalt Aufsichtsbeschwerde gemäß Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, bei der Landesregierung eingelegt werden.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt Rechtsbeschwerde gemäß Gesetz vom 6. Dezember 1971, Nr. 1034, bei der Autonomen Sektion der Provinz Bozen des Regionalen Verwaltungsgerichts eingelegt werden (D.P.R. vom 6. April 1984, Nr. 426).

Die Landesschuldirektorin
Sigrun Falkensteiner

if



Sichtvermerke gemäß Art. 13 des LG Nr. 17/1993 über die fachliche, verwaltungsgemäße und buchhalterische Verantwortung

Visti ai sensi dell'art. 13 della L.P. 17/1993 sulla responsabilità tecnica, amministrativa e contabile

<i>Die Landesdirektorin La Direttrice provinciale</i>	<i>FALKENSTEINER SIGRUN</i>	<i>20/04/2020</i>
<i>Der Amtsdirektor Il Direttore d'Ufficio</i>	<i>TSCHIGG STEPHAN</i>	<i>21/04/2020</i>
<i>Der Abteilungsdirektor Il Direttore di Ripartizione</i>	<i>TSCHIGG STEPHAN</i>	<i>21/04/2020</i>

Es wird bestätigt, dass diese analoge Ausfertigung, bestehend - ohne diese Seite - aus 5 Seiten, mit dem digitalen Original identisch ist, das die Landesverwaltung nach den geltenden Bestimmungen erstellt, aufbewahrt, und mit digitalen Unterschriften versehen hat, deren Zertifikate auf folgende Personen lauten:

*nome e cognome: Sigrun Falkensteiner
codice fiscale: TINIT-FLKSRN75L71B220D
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2
numeri di serie: 17476915
data scadenza certificato: 21/02/2023 00.00.00*

*nome e cognome: Stephan Tschigg
codice fiscale: IT:TSCSPH72A07A952D
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2
numeri di serie: 4287419
data scadenza certificato: 19/05/2020 00.00.00*

Am 22/04/2020 erstellte Ausfertigung

Si attesta che la presente copia analogica è conforme in tutte le sue parti al documento informatico originale da cui è tratta, costituito da 5 pagine, esclusa la presente. Il documento originale, predisposto e conservato a norma di legge presso l'Amministrazione provinciale, è stato sottoscritto con firme digitali, i cui certificati sono intestati a:

*nome e cognome: Stephan Tschigg
codice fiscale: IT:TSCSPH72A07A952D
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2
numeri di serie: 4287419
data scadenza certificato: 19/05/2020 00.00.00*

Copia prodotta in data 22/04/2020

Die Landesverwaltung hat bei der Entgegennahme des digitalen Dokuments die Gültigkeit der Zertifikate überprüft und sie im Sinne der geltenden Bestimmungen aufbewahrt.

Ausstellungsdatum

21/04/2020

Diese Ausfertigung entspricht dem Original

L'Amministrazione provinciale ha verificato in sede di acquisizione del documento digitale la validità dei certificati qualificati di sottoscrizione e li ha conservati a norma di legge.

Data di emanazione

Per copia conforme all'originale

Datum/Unterschrift

Data/firma